

39. § 299 Abs. 2 Ziff. 3 StPO erhält folgende Fassung:

§299

Urteil und Beschluß

„(2) Das Urteil lautet:

1.
2. ...
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.“

40. § 300 Ziff. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

„Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1.
2. das erkennende Gericht nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;“

41. § 301 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§301

Selbstentscheidung

„(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;
2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist.“

Abs. 3 entfällt, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

42. § 310 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 310

Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz

(1) Wurde in einem Strafverfahren über einen Schadensersatzanspruch entschieden, kann der Geschädigte gegen die Entscheidung über den Schadensersatz Beschwerde einlegen. Dieses Recht hat auch der Staatsanwalt, wenn er keinen Protest einlegt. Das gleiche gilt für den Angeklagten, falls er vom Recht der Berufung nicht Gebrauch macht. Wurde der Schadensersatzantrag wegen Freispruchs des Angeklagten als unzulässig abgewiesen, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Das Verfahren ist, sofern weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.“

43. § 322 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§322

Selbstentscheidung und Verweisung

„(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.“

(3) Wie bisher Abs. 2.

(4) Wie bisher Abs. 3.

44. § 339 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§339

Zuständige Organe

*

„(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Tugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen sowie Aufenthalts- und Umgangsverboten;
3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.“

45. § 340 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§340

Durchsetzung von Urteilen

„(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.“

46. § 342 StPO erhält folgende Fassung:

„Verurteilung auf Bewährung

§342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des